

Richtlinien zum Rosenmontagsumzug 2020 in Wargolshausen (Änderungen vorbehalten)

Ziel der nachfolgenden Richtlinien ist es, allen Teilnehmern und Besuchern der Faschingsumzüge unter Einhaltung aller geltenden Gesetze ein ungetrübtes Faschingserlebnis zu ermöglichen. Vor allem liegt den Veranstaltern die Sicherheit und Gesundheit aller am Zug beteiligten Personen am Herzen (auch nach Ende der Veranstaltung).

1. Anmeldung und Verantwortliche:

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular muss bis eine Woche vor dem Umzug an den Veranstalter zurückgesendet werden.

Bei der Anmeldung zum Faschingsumzug müssen pro Wagen/Gruppe sowohl der Wagenverantwortliche als auch der verantwortliche Fahrer schriftlich benannt werden. Beide müssen ab Eintreffen des Wagens bis zum Verlassen des Ortsgebietes vor Ort sein. Der Wagenverantwortliche muss mind. 18 Jahre alt sein. Die benannten Personen bestätigen durch ihre Unterschrift auf dem Anmeldeformular den Erhalt und die Kenntnisnahme der Richtlinien.

Der Wagenverantwortliche wird bei jeglichem Verstoß der auf seinen Namen angemeldeten Gruppe gegen das Jugendschutzgesetz sowie der Umzugsrichtlinie zur Verantwortung gezogen. Der Veranstalter wird die Einhaltung aller geltenden Gesetze sowie der Richtlinien gemeinsam mit der Polizei und den von ihm beauftragten Sicherheitsfirmen kontrollieren.

Zur Beweissicherung behält sich der Veranstalter das Recht vor, während und nach der Veranstaltung Videoaufnahmen zu machen und auszuwerten. Sollte ein Wagen keinen Verantwortlichen benennen können oder dieser beim Umzug nicht anwesend sein, kann die Teilnahme am Umzug nicht genehmigt werden. Nicht angemeldete Gruppen sind von der Teilnahme am Umzug grundsätzlich ausgeschlossen. Die maximale Teilnehmerzahl pro angemeldeter Gruppe ist auf 30 Personen (inkl. Sicherheitsposten) begrenzt.

Alle Zugteilnehmer die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind zur Zahlung des Eintrittsgeldes verpflichtet. Jede Gruppe erhält bei der Wagenkontrolle eine Rückvergütung in Form von Gutscheinen.

2. An- und Abfahrt:

Faschingswägen können wie in den vergangenen Jahren ausschließlich aus Richtung Bahra und Wülfershausen kommend in Richtung Junkershausen anfahren. Hier erfolgt die Aufstellung und zuvor die Wagenkontrolle durch den Veranstalter und der Polizei an entsprechenden Kontrollstellen.

Den Zugteilnehmern wird es bei der Kontrolle freigestellt, etwaige Gegenstände die nicht mitgeführt werden dürfen (siehe 4.) als Abfall zu entsorgen, oder auf die Teilnahme am Rosenmontagszug zu verzichten. Es werden keine Gegenstände zur späteren Herausgabe vom Veranstalter verwahrt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sowohl bei der Anfahrt wie auch bei der Abfahrt verboten ist, Personen auf dem Wagen zu befördern.

Direkt nach dem Umzug müssen alle Teilnehmer die Umzugswägen sofort verlassen und die Wägen den Ortsbereich Wargolshausen verlassen. Den Anweisungen der Sicherheitskräfte und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

3. Jugendschutz:

Die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JuSchG) wird vor, während und nach dem Umzug kontrolliert. Das Mitführen von branntweinhaltigen Getränken auf dem Wagen oder im Gepäck der Teilnehmer ist grundsätzlich verboten.

Jegliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Zuschauer ist untersagt. Werden auf einem Wagen oder in einer Gruppe alkoholisierte Jugendliche angetroffen, wird diesen die weitere Teilnahme am Umzug untersagt, ihre Eltern durch die Polizei informiert und die gemeldete Aufsichtsperson durch die Polizei zur Verantwortung gezogen.

4. Sicherheit:

Der Wagenverantwortliche legt gemeinsam mit dem Fahrer die Zahl der Wagenbegleiter fest. Diese haben den Wagen ab Zugbeginn bis zum Verlassen des Dorfgebietes Wargolshausen zu begleiten. Pro Wagen müssen jedoch mindestens vier Personen zur Sicherung des Wagens (gerade in den Schwenkbereichen) abgestellt werden. Die Wagenbegleiter müssen eine Warnweste tragen, mindestens 18 Jahre alt und nüchtern sein.

Das Mitführen von Glas, Steinzeug oder Branntwein haltigen Getränken, sowie der Betrieb von Stromerzeugern auf dem Wagen sind verboten. Offenes Feuer ist ebenfalls in jeglicher Art auf oder neben dem Wagen untersagt. Das Sichtfeld des Fahrers muss frei sein und darf von keinen Wagenanbauten beeinträchtigt werden. Das Besteigen von Wagenanbauten sowie von Anbaugeräten der Zugfahrzeuge ist verboten. Grundsätzlich dürfen keine Aktionen über die Grenzen des Wagens hinausgehen, dies beinhaltet auch Personengruppen, die dem Wagen unmittelbar folgen.

Die Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und dürfen während des Umzuges nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

Der Einsatz von Pferden und Pferdegespannen ist verboten.

5. Lautstärke / Musikanlagen:

Die Lautstärke musikalischer Anlagen sowie anderer Klangerzeuger oder Effekte darf zu keiner Zeit den Wert von 90 dB überschreiten. Die Lautstärke darf zu keiner Beeinträchtigung von anderen Zugteilnehmern, Musikgruppen und insbesondere Zuschauern führen. Der Veranstalter wird während der Veranstaltung, unter Zuhilfenahme geeigneter Messgeräte, die Einhaltung dieser Vorschrift kontrollieren. Die Lautstärke ist grundsätzlich so einzustellen, dass sie nicht über die nächsten Gruppen/Wagen hinaus wahrgenommen werden kann.

Lautsprecher sind so zu installieren das ihre Abstrahlrichtung in das Wageninnere zeigt. Außerdem müssen die Lautsprecher fest verschraubt, nicht drehbar und gut sichtbar sein. Das Abdecken mit Stoff ist nicht erlaubt. Erfüllt der Wagen diese Punkte nicht, wird der Gruppe die Teilnahme am Umzug nicht gestattet.

6. Sauberkeit:

Bei Verstößen werden die Kosten der Straßenreinigung an den Verantwortlichen berechnet. Das öffentliche Urinieren ist untersagt.

7. GEMA:

Jeder Zugteilnehmer mit einer Lautsprecheranlage, egal ob fest installiert oder tragbar, ist zur Zahlung von GEMA-Gebühren in Höhe von 20 € verpflichtet.

8. Kautio/Strafen bei Verstoß gegen die Richtlinien:

Je Wagen/Gruppe kann eine Kautio in Höhe von 200 € vom jeweiligen Veranstalter eingezogen werden. Die Kautio wird in der nachfolgenden Woche auf das bei der Zuganmeldung angegebene Bankkonto überwiesen.

Die Kautio verfällt sobald gegen einen in dieser Richtlinie genannten Punkte verstoßen wird. Ein Verstoß gegen diese Richtlinien führt neben dem kompletten Verlust der Kautio zum Ausschluss aller an dieser Richtlinie angeschlossenen Umzüge.

Dieser Richtlinie angeschlossen sind: Aubstadt, Heustreu, Mellrichstadt, Ostheim/Rhön und Wargolshausen.

9. Versicherung:

Wir empfehlen den Versicherungsschutz für Brauchtumsveranstaltungen zusammen mit der Kfz-Versicherung des Zugfahrzeugs für die Fahrten mit dem Faschingswagen sicherzustellen.

Der Vorstand:

Marco Wicht

1. Gesellschaftspräsident

Ralf Gans

2. Gesellschaftspräsident

Jochen Gans

1. Sitzungspräsident